

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 27.11.1908

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. November 1908.) 73. Stück.

Inhalt:

- N^o 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1908 wegen Ausdehnung des Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1908, betreffend die Bekämpfung der Influenza der Pferde.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Ausdehnung des Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
Oldenburg, den 9. November 1908.

Auf Grund des Artikel 14 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, wird vom Staatsministerium bestimmt, daß die Verhandlungen in Angelegenheiten der nach dem Bahngesetz vom 7. Januar 1903 genehmigten nichtstaatlichen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr frei von anderen Gebühren sind, als den Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Transportkosten und den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen.

Oldenburg, den 9. November 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



№. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung der Influenza der Pferde.

Oldenburg, den 21. November 1908.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Kotlauffseuche oder Pferdestaupe), erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium in Gemäßheit des § 19 ff des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Influenza für das Gebiet des Großherzogtums die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Jeder Besitzer von Pferden ist verpflichtet, von dem Ausbruche der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Kotlauffseuche oder Pferdestaupe) unter seinem Pferdebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche dieser Seuche oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht derselben begründen, Kenntnis erhalten.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat die kranken oder verdächtigen Tiere durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Influenza durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so hat letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen und insbesondere die sofortige Absonderung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden anzuordnen, sofern diese ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist.

Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird. Ist der Ausbruch der Influenza (Pferdestaupe, Brustseuche) unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer sachverständigen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3.

Der erste Ausbruch der Influenza der Pferde (Pferdestaupe oder Brustseuche) in einem bis dahin seuchensfreien Gehöfte ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise

und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Die hiernach benachrichtigten oldenburgischen Gemeindevorstände haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Die Polizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in ihrem Bezirk sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando — im Herzogtum Oldenburg des X., im Fürstentum Lüneburg des IX., im Fürstentum Birkenfeld des VIII. Armeekorps — sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Garnisonältesten zu machen. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Influenza der Pferde“ zu versehen.

§ 4.

Die seuchenkranken und der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftssperre. Nach Feststellung der Abheilung der Krankheit durch den beamteten Tierarzt kann die Polizeibehörde den Weidegang außerhalb des Gehöftes für die in der Genesung begriffenen Pferde gestatten, wenn dabei eine Berührung mit fremden Pferden sicher ausgeschlossen ist. Auf den Weiden ist an allen Zugängen eine Tafel mit deutlicher Aufschrift „Influenza der Pferde“ in augenfälliger haltbarer Weise anzubringen.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der

mit polizeilicher Erlaubnis erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftssperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage sofort in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für dieselben nicht benutzt werden.

§ 6.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt.

§ 7.

Die Polizeibehörde kann von § 5 und 6 Ausnahmen gestatten, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes durch die auf dem verseuchten Gehöfte getroffenen Vorsichtsmaßnahmen eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche ausgeschlossen ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seuchenverdächtigen Pferde aus dem Bestande (§ 4 Abs. 3) eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen feuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 der Anweisung eine Überfüschung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit aus frischgelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarben zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Überfüschung mit Kalkmilch anwendbar.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Ausführung der Desinfektion ist von der Polizeibehörde zu überwachen.

Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Kindergespänn und in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4wöchentliche Lagerung des Düngers an einem geeigneten Orte zu gestatten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 65/66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894*

Oldenburg, den 21. November 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Scheer.

Dr. Zerhusen.